

Kantonsratsbeschluss

Vom 19. Mai 2010

Nr. RG 003/2010

Ergänzung der Protokollarten durch die Aktennotiz und Regelung des Protokollverteilers; Teilrevision des Geschäftsreglements des Kantonsrats

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 16. Dezember 2009, beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrats wird wie folgt geändert:

Als § 26 Absatz 1^{bis}, Absatz 1^{ter} und Absatz 4 werden eingefügt:

^{1bis} Über die Sitzungen der Kommissionsausschüsse werden Aktennotizen erstellt, die dem Kommissionsprotokoll als Anhang angeheftet werden. Bei Bedarf können über Sitzungen von Ausschüssen von Aufsichtskommissionen im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion Votenprotokolle erstellt werden.

^{1ter} Die Aktennotiz enthält kurz zusammengefasst die zentralen Argumente sowie allfällige Abmachungen und dient dem Sprecher und den Ausschussmitgliedern als Gedächtnisstütze für die Berichterstattung vor der Gesamtkommission. Die Aktennotiz wird in der Regel von einem Mitglied des Ausschusses erstellt.

⁴ Die Kommissionen können auf die Erstellung von Aktennotizen verzichten.

§ 27 Absatz 3 Satz 1 lautet neu:

Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, erhalten nur die Kommissionsmitglieder, der Regierungsrat und der Ratssekretär sowie die kantonale Finanzkontrolle, soweit deren Aufgabenkreis betroffen ist.

Als § 35 Absatz 3^{bis} wird eingefügt:

^{3bis} Ratsmitglieder, die über Ausschusssitzungen eine Aktennotiz erstellen, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe des ordentlichen Sitzungsgeldes.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei (STU, FUE, STE)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (387/2010)